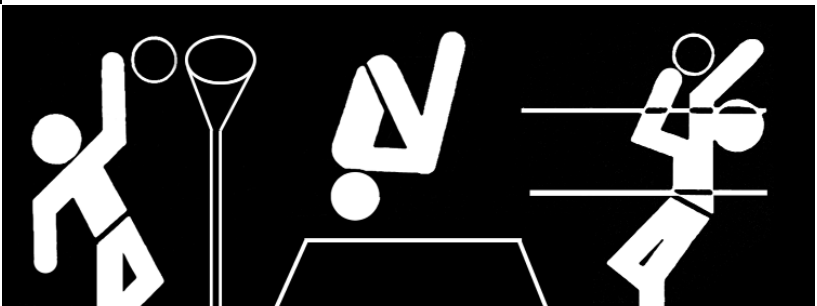


Turn- und Sportverein  
Vahrenwald 08 e.V.

# Satzung

Stand: 25.03.2006

[www.tus-vahrenwald.de](http://www.tus-vahrenwald.de)







# Satzung des Turn- u. Sportverein Vahrenwald 08 e.V.

## Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz .....	2
§2 Zweck und Gemeinnützigkeit .....	2
§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen .....	2
§4 Rechte und Pflichten .....	2
§5 Abteilungen .....	2
§6 Mitgliedschaft .....	2
§7 Ehrenvorsitzende .....	2
§7a Ehrenmitglieder .....	3
§8 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	3
§9 Ausschließungsgründe .....	3
§10 Rechte der Mitglieder .....	3
§11 Pflichten der Mitglieder .....	3
§12 Organe des Vereins .....	3
§13 Mitgliederversammlung .....	3
§14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung .....	4
§15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung .....	4
§16 Der Vereinsvorstand .....	4
§17 Pflichten und Rechte des Vorstandes .....	5
§18 Fachausschüsse .....	6
§19 Ehrenrat .....	6
§20 Aufgaben des Ehrenrates .....	6
§21 Kassenprüfer .....	6
§22 Verfahren der Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen .....	6
§23 Satzungsänderungen auf Auflösung des Vereins .....	7
§24 Vermögen des Vereins .....	7
§25 Geschäftsjahr .....	7
§26 Beschluss .....	7



# Satzung des Turn- u. Sportverein Vahrenwald 08 e.V.

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Vahrenwald 08 e.V.,

hervorgegangen aus dem Verein für Sport und Körperpflege Hannover-Vahrenwald. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister unter VR 297 vom 01.06.1948 eingetragen, umgeschrieben am 22.06.1965 unter Nr. 2699.

## §2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports mit dem wesentlichen Ziel der körperlichen Ertüchtigung. Er ist parteipolitisch, rassisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Turnerbund e.V. und im Landessportbund Niedersachsen e.V.. Außerdem ist der Verein Mitglied derjenigen Fachverbände, die vom Verein betriebene Sportarten betreuen.

## §4 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

## §5 Abteilungen

Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Jeder Abteilung stehen ein oder mehrere Abteilungsleiter vor, die alle ihre Abteilung betreffenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes regeln. Jedes Mitglied kann sich nach eigenem Ermessen in den Vereinsabteilungen betätigen.

## §6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Eintrittserklärung unterschrieben hat. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes (Aushändigung des Bestätigungsschreibens) herbeigeführt. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die Aufnahmegebühr (ein Monatsbeitrag) und den Mitgliederbeitrag für 1 Monat bezahlt hat. Für Mitglieder der Tennis-, Baseball- und Softballabteilungen gelten zusätzlich besondere Bedingungen.

Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

## §7 Ehrenvorsitzende

Vorsitzende, die sich langjährig durch herausragende und außerordentliche Tätigkeiten um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der



# Satzung des Turn- u. Sportverein Vahrenwald 08 e.V.

Jahreshauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben das Recht, mit beratender Funktion, ohne Stimmrecht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit

## **§7a Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## **§8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) frühestens 2 Monate nach Eintritt,
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Kündigung, die 4 Wochen vor Monatsende beim Verein eingegangen sein muss.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
- d) durch Tod.

## **§9 Ausschließungsgründe**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn die im § 11 vorgesehenen Pflichten vom Vereinsmitglied gröblich und schuldhaft verletzt werden. Dem betroffenen Mitglied bzw. dessen gesetzlichem Vertreter ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gefegten Handelns zu rechtfertigen. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen.

## **§10 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, durch Ausübung ihres Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen in den Versammlungen teilzunehmen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins und der im § 3 aufgeführten Verbände zu befolgen
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

## **§12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Technische Ausschuss,
- d) der Ehrenrat.

## §13 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahre sind nicht stimmberechtigt. Ihre Anwesenheit kann gestattet werden. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) als sog. Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen. Anträge sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach obiger Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen.

## §14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Vertretern,
- d) Bestätigung der von den Abteilungen neu gewählten Abteilungsleitern,
- e) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragsfestsetzung,
- g) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
- h) Satzungsänderungen.

## §15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten und Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung,
- b) Bericht des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter,
- c) Entlastung des Vorstandes/Kassenwartes,
- d) Vorstandswahlen,
- e) Anträge,
- f) Verschiedenes.

## §16 Der Vereinsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende oder für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Wahl zweier stellvertretender Vorsitzender beschlossen und diese gewählt hat, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

- c) der Sportwart,
- d) der Kassenwart,
- e) der Schriftwart.

Die Vereinigung zweier Posten ist unzulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende ist zusammen mit einem stellvertretenden Vorsitzenden, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart oder der Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender zusammen mit dem Kassenwart, dem Sportwart und dem Schriftwart zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem der 2. Kassenwart, 2. Schriftwart, Jugendwart, Frauenwartin, Gerätewart, Sozialwart, Presse- und Werbewart.

## **§17 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann unbesetzte Ämter bis zur nächsten Wahl durch geeignete Mitglieder besetzen.

Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

a) Der Vorsitzende

Er leitet den Verein und vertritt ihn nach innen und außen. Er beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er unterzeichnet Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke (s. jedoch § 16).

b) Die zwei Stellvertretenden Vorsitzenden

Beide vertreten den Verein nach innen und außen (siehe jedoch § 16). Sie wirken bei der Geschäftsführung des Vereins mit.

c) Der Sportwart

Er bearbeitet sämtliche sportlichen Angelegenheiten und führt den Vorsitz im Technischen Ausschuss. Er überwacht den Übungsbetrieb sowie Turn- und Sportveranstaltungen. Er ist weisungsberechtigt für haupt- und nebenberufliche Übungsleiter und Lehrkräfte in turnerischer und sportlicher Hinsicht

d) Der Kassenwart

Er verwaltet die Vereinskasse und führt die Mitgliederdatei. Er darf für den Verein Zahlungen bis zur Höhe von 1.500,00 Euro (Einmalbetrag) und in einem jeden Quartal bis zur Gesamthöhe von 5.000,00 Euro tätigen. Darüber hinausgehende und sämtliche wiederkehrenden Leistungen darf er nur auf Anweisung zahlen. Diese müssen jeweils vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter abgezeichnet sein. Bei Kassenprüfungen sind alle Einnahmen und Ausgaben durch ordnungsgemäße Belege nachzuweisen.

e) Der Schriftwart

Er erledigt den Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Schreiben unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle.

f) Der Jugendwart

Er betreut die Jugend des Vereins und vertritt ihre Interessen



# Satzung des Turn- u. Sportverein Vahrenwald 08 e.V.

g) Die Frauenwartin

Sie nimmt die Interessen der weiblichen Mitglieder wahr.

h) Der Werbe- und Pressewart

Er erledigt alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten.

i) Der Gerätewart

Er verwaltet die Geräte und Gegenstände des Vereins, die dem Sportbetrieb dienen. Er sorgt für ihre Pflege und Instandhaltung.

j) Der Sozialwart

Er prüft die Anträge auf Gewährung sozialer Leistungen und legt sie dem Vorstand zur Entscheidung vor. Er bearbeitet die Sportunfälle.

## §18 Fachausschüsse

Der Technische Ausschuss regelt den Sportbetrieb. Ihm gehören alle Abteilungsleiter sowie die im Verein tätigen Übungsleiter an. Der Sportwart führt den Vorsitz. Er kann weitere Mitglieder zu den Sitzungen einladen.

## §19 Ehrenrat

Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie aus zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen keine anderen Ämter im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## §20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit diese an ihn herangetragen werden. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung.

## §21 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Wiederwahl ist jeweils nur für einen Kassenprüfer zulässig.

## §22 Verfahren der Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen

anwesenden Mitglieder, sofern die Einberufung nach § 13 Abs. 2 ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (vgl. jedoch § 23). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Sämtliche Stimmberechtigten können Anträge zur Tagesordnung bis 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt stellen. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in einem mit laufenden Nummern versehenen Buch zu führen. Es muss am Schluss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Anwesenden, die Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.



# Satzung des Turn- u. Sportverein Vahrenwald 08 e.V.

## §23 Satzungsänderungen auf Auflösung des Vereins

- a) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- b) Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist im Rahmen einer Mitgliederversammlung die Anwesenheit von 4/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Von diesen anwesenden Mitgliedern müssen 4/5 für eine Vereinsauflösung stimmen.  
Nehmen an der Beschlussfassung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten teil, so ist die Versammlung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Abs. 1 Buchst. b) letzter Satz gilt sinngemäß.

## §24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie sonst vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins, Ausgeschiedenen Mitgliedern steht Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Turnerbund e.V.. Es ist von dieser Stelle zugunsten des Sports zu verwenden.

## §25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §26 Beschluss

Die §§ 1 bis 25 sind in der Jahreshauptversammlung am 25.03.2006 genehmigt und damit in Kraft gesetzt worden.

Hannover, den 25.03.2006

**Heinz-Josef Schrader**  
Vorsitzender

**Birgit Basse**  
Stellvertr. Vorsitzende

**Christa Sickel**  
Schriftwartin

**Marion Willigeroth**  
Sportwartin

**Margret Schippl**  
Kassenwartin

Der Eintrag der Satzungsänderungen in das Vereinsregister erfolgte am 24.07.2006.

